S 14 P 455/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 P 455/23
Datum	11.10.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 11.10.2024
Â
Â

Az.: S 14 P 455/23

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â¦â¦
KlÃ¤ger

Proz.-Bev.: â¦â¦
Â

gegen

â¦â¦
Beklagter

Â

Â

Â

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 11.10.2024 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦â¦ sowie die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ und den ehrenamtlichen Richter â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Dem KlÃ¤ger sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Â

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

In der Sache greift der KlÃ¤ger die Kostenentscheidung der Beklagten Ã¼ber die Kostentragung im Widerspruchsverfahren an.

Â

Mit Bescheid vom 24.08.2023 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen nach Pflegegrad 1 fÃ¼r die Zeit ab Juli 2023. Gegen den Bewilligungsbescheid zum Pflegegrad 1 vom 24.08.2023 legte der bevollmÃ¤chtigte Rechtsanwalt des KlÃ¤gers am 10.09.2023 Widerspruch ein. Aufgrund des Gutachtens vom 09.11.2023 konnte dem Widerspruch am 14.11.2023 insofern abgeholfen werden, als dass dem KlÃ¤ger ab September 2023 Leistungen des Pflegegrades 2 bewilligt werden konnten aufgrund einer weiteren Verschlechterung im laufenden Widerspruchsverfahren.

Â

Mit gesonderten Bescheid vom 27.11.2023 Ã¼bernahm die Beklagte die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu 3/5.

Â

Mit seiner am 11.12.2023 bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf erhobenen Klage und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung stellt der KlÃ¤ger den Antrag,

Â

die von der Beklagten getroffene Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kostengrundentscheidung dahingehend zu Ã¤ndern, dass sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens nicht anteilig, sondern vollumfÃ¤nglich trÃ¤gt.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen

Â

Auf eine weitere Darstellung wird verzichtet und auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.

Â

Es fehlt an dem gem. Â§ 78 SGG vor Klageerhebung durchzufÃ¼hrenden Vorverfahren.

Â

Da die angefochtene Entscheidung nicht vom Widerspruchsausschuss getroffen wurde, hÃ¤tte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst Widerspruch einlegen mÃ¼ssen, vgl. Peter Becker in: Hauck/â□□Noftz SGB X, 3. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§Â 63 SGB 10, Rn. 24:

Â

â□□*Ergeht die Kostengrundentscheidung im Rahmen des Widerspruchsbescheids, ist dieser alleine wegen der Kostenentscheidung durch Klage anfechtbar, aber auch nur durch Klage, ein (weiterer) Widerspruch ist unzulÃ¤ssig (BVerwG vom 12. 8. 2014 â□□* 1 C 2/14*,* BVerwGE 150, 190*). Erfolgt die Kostengrundentscheidung hingegen durch einen eigenstÃ¤ndigen Bescheid oder im Rahmen eines Abhilfebescheides der AusgangsbehÃ¶rde, so ist sie mit einem (weiteren) Widerspruch anfechtbar.*â□□

Â

Dies will der KlÃ¤ger ausweislich der anwaltlichen KlagebegrÃ¼ndung aber gerade nicht.

Â

Damit fehlt es an der erforderlichen Widerspruchsentscheidung. Das hiesige Verfahren war auch nicht auszusetzen, da der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte der festen Ã□berzeugung ist, ein Widerspruch sei nicht einzulegen.

Â

In der Sache geht es um die Zahlung weiterer (hÃ¶chstens) 699,24 â□¬ (1.009,12 â□¬ â□□ von der Beklagten bereits gezahlter 699,24 â□¬), so dass die Berufung nicht statthaft ist und mangels Vorliegen von BerufungszulassungsgrÃ¼nden auch nicht zuzulassen war, vgl. Â§ 144 SGG.

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

Â

- die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024